

Verfahrensvermerke

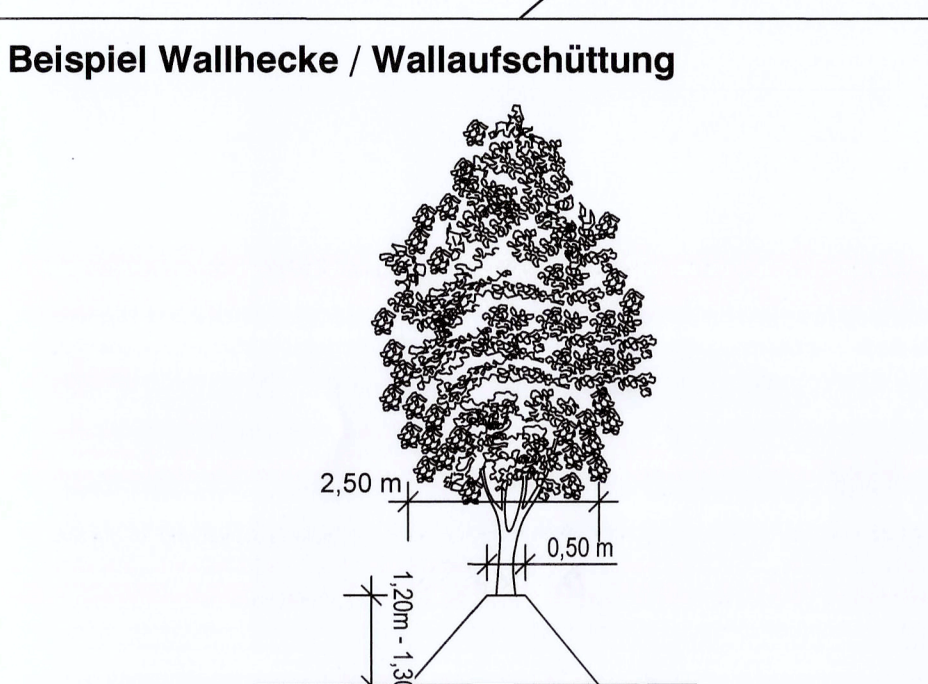
- 1. Präambel**
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBAuO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich am 05.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBAuO sowie die Begründung mit dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung beschlossen.
Aurich, den 29.06.22
- 2. Planunterlage**
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Gemarkung: Schrum Flur: 2
Maßstab: 1:1000
Die kommunalen Körperschaften sind von den Vorbehalten bei der Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens gem. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermsG) vom 12.12.2006 freigestellt. Dazugehörigen auch die Zwecke der Bauplanung.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen und Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stadt) vom 22./23.07.2019. Die Planunterlage ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Vermessungsbüro Spionakowski
Aurich, den 21.06.2022
- 3. Planverfasser**
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Rosenstraße 7
26529 Marienhefe
Aurich, den 29.06.22
- 4. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Aurich, den 29.06.22
- 5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
Ort und Dauer der Beteiligung wurden am 27.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 380 hat durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Stadt Aurich in der Zeit vom 06.01.2020 bis 24.01.2020 stattgefunden. Darüber hinaus wurden die Vorentwurfsplanungen auf der Homepage der Stadt Aurich im Internet veröffentlicht.
Aurich, den 29.06.22
- 6. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in schriftlicher Form beteiligt. Die Vorentwürfe der Planunterlagen wurden den Behörden über das Internet zur Verfügung gestellt und auf Anforderung auch per Post zugesellt.
Aurich, den 29.06.22
- 7. Öffentliche Auslegung**
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" und der Begründung zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Des Weiteren wurde ebenfalls die Bekanntmachung im Anzeiger für das Harlingerland veröffentlicht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" und die Begründung haben vom 27.07.2020 bis einschließlich 30.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich im Rathaus der Stadt Aurich auszulegen. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Aurich im Internet veröffentlicht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.07.2020 ebenfalls in dieser Zeit beteiligt und aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.
Aurich, den 29.06.22
- 8. Erneute öffentliche Auslegung**
Die Stadt Aurich hat eine erneute öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" und der Begründung zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Des Weiteren wurde ebenfalls die Bekanntmachung im Anzeiger für das Harlingerland veröffentlicht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" und die Begründung haben vom 22.11.2021 bis einschließlich 30.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich im Rathaus der Stadt Aurich auszulegen.
Darüber hinaus wurden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Aurich im Internet veröffentlicht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB per E-Mail vom 17.11.2021 ebenfalls in dieser Zeit beteiligt und aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.
Aurich, den 29.06.22
- 9. Satzungsbeschluss**
Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" nach Prüfung und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in einer Sitzung am 05.05.2022 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
Aurich, den 29.06.22
- 10. Inkrafttreten**
Der Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Ernden bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" ist damit am 28.07.2022 rechtswirksam geworden.
Aurich, den 29.06.22
- 11. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Aurich, den 29.06.22
- 12. Mängel und Abwägung**
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Aurich, den 29.06.22



Textliche Festsetzungen (TF)

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Es wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind nur folgende Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
• Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
• Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
Ferner werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 2. Bedingtes Baurecht (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
Innerhalb der Gewerbegebiete sind gewerliche Anlagen nur zulässig, wenn innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein Ausschluss von nachteiligen Auswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland des OOW nachgewiesen wird. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich und der OOW (Brake) ist zu beteiligen.
- 3. Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)**
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind Einzelhandelsnutzungen mit "nicht-zentrenrelevanten" Sortimenten (entsprechend der Auricher Sortimentsliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) zulässig.
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten (entsprechend der Auricher Sortimentsliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsstätte Bestandteil eines produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetriebes ist und dem Verkauf von vor Ort produzierten oder verarbeiteten Waren dient. Die Verkaufsstätte muss dem Gewerbebetrieb deutlich untergeordnet sein.
- 4. Schallschutzmaßnahmen**
Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf die Betriebsstätte insgesamt die aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die Summation über die Immissionskontingente einzelner Teillflächen ist zulässig.
Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA-Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender Anlagen nicht überschreiten.
- 5. Grundflächenzahl (gem. § 16, § 17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)**
Innerhalb des Gewerbegebietes wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- 6. Höhe baulicher Anlagen**
Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO wird eine Gebäudehöhe als Höchstgrenze festgesetzt. Das Maß gilt ab Oberkante öffentlicher Erschließungsmaßnahmen (nächstliegender Punkt zum Gebäude). Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachhaut/Dachfirst.
Ausnahmsweise kann innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes von der festgesetzten Gebäudehöhe abgewichen werden, wenn es sich um untergeordnete gebäudetechnische Anlagen und Aufbauten handelt (wie z. B. Antennen, Aufzugschächte, Schornsteine).
- 7. Bauweise (gem. § 22 BauNVO)**
Innerhalb des Gewerbegebietes wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die der offenen Bauweise entspricht, jedoch ohne Längenbeschränkung.
- 8. Erhalt von Anpflanzungen**
Die festgesetzten und zu erhaltenden Einzelbäume auf den Wallhecken sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in ihrem Bestand zu sichern und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- 9. Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauphase (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)**
Zum Schutz und zum Erhalt der Einzelbäume auf den Wallhecken ist während der Bauphase die DIN 19920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die RAS LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) einzuhalten.
- 10. Wallheckenunterlage (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Neuanlagen von Wallhecken sind diese entsprechend den Maßen und Böschungsnegungen der Beispiel-Querschnittszeichnung anzulegen. Zu verwenden sind ausschließlich Sträucher und Bäume gebietsheimischer Arten aus den Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2. Sie sind doppelseitig versetzt auf der Wallkrone anzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz anzupflanzen. Es sind zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- 11. Wallheckeninstandssetzung (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25a und 25b BauGB)**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für zu erhaltende und zu entwickelnde Wallhecken sind die bestehenden Wallhecken entsprechend den Maßen und Böschungsnegungen der Beispiel-Querschnittszeichnung instand zu setzen (aufzusetzen). Zu verwenden sind ausschließlich Sträucher und Bäume gebietsheimischer Arten aus den Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2. Sie sind in den geteilteten Lücken doppelseitig versetzt auf der Wallkrone nachzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz einzubringen. Es sind entsprechend der Bestandsituation zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- 12. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Im Bereich der zeichnerischen, festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Versiegelungen, Bodenauftrag, Bodenauftrag, bauliche Anlagen, Gehölzanzpflanzungen und intensive Rasensnutzung unzulässig. Die Schutzstreifen sind als Bracheflächen 2 x pro Jahr im Juli und im September zu mähen.
Gehölzarten für die Wallheckenbepflanzungen (TF 10. und 11.) (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB):

Pflanzliste Nr. 1	Pflanzliste Nr. 2		
Bäume:	Sträucher:		
Schwarz-Erle	Haselnuss	Corylus avellana	
Sand-Erle	Stetiu pennsylvanicus	Prunus frangula	
Moor-Birke	Betula pubescens	Hunds-Rose	Rosa canina
Rotbuche	Fagus sylvatica	Ohre-Weide	Salix aurita
Stiel-Eiche	Quercus robur	Silb-Weide	Salix caprea
Traubeneiche	Prunus padus	Schw. Hölzler	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia	Schlehe	Prunus spinosa
		Eingr. Weißdorn	Crataegus monogyna



Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerk Harlingerland. Der vorbeugende Grundwasserschutz hat größte Bedeutung. Die Auflagen der Schutzbestimmungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Harlingerland, die landesweite SchUVo und der vorbeugende Grundwasserschutz gemäß den Technischen Regeln DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind zu beachten.

Fluglärm
Das Plangebiet liegt zusätzlich im für den Flugplatz Wittmundhafen angeordneten Bauschutzbereich. Bei der Aufstellung von Baukränen ist vorher bei der Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrbehörde eine Genehmigung einzuholen. Der Auf- und Abbau der Kräne ist mit der zuständigen Flugsicherung in Wittmundhafen 14 Tage vor der jeweiligen Maßnahme abzustimmen. Die Baukräne sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Planzeichenerklärung

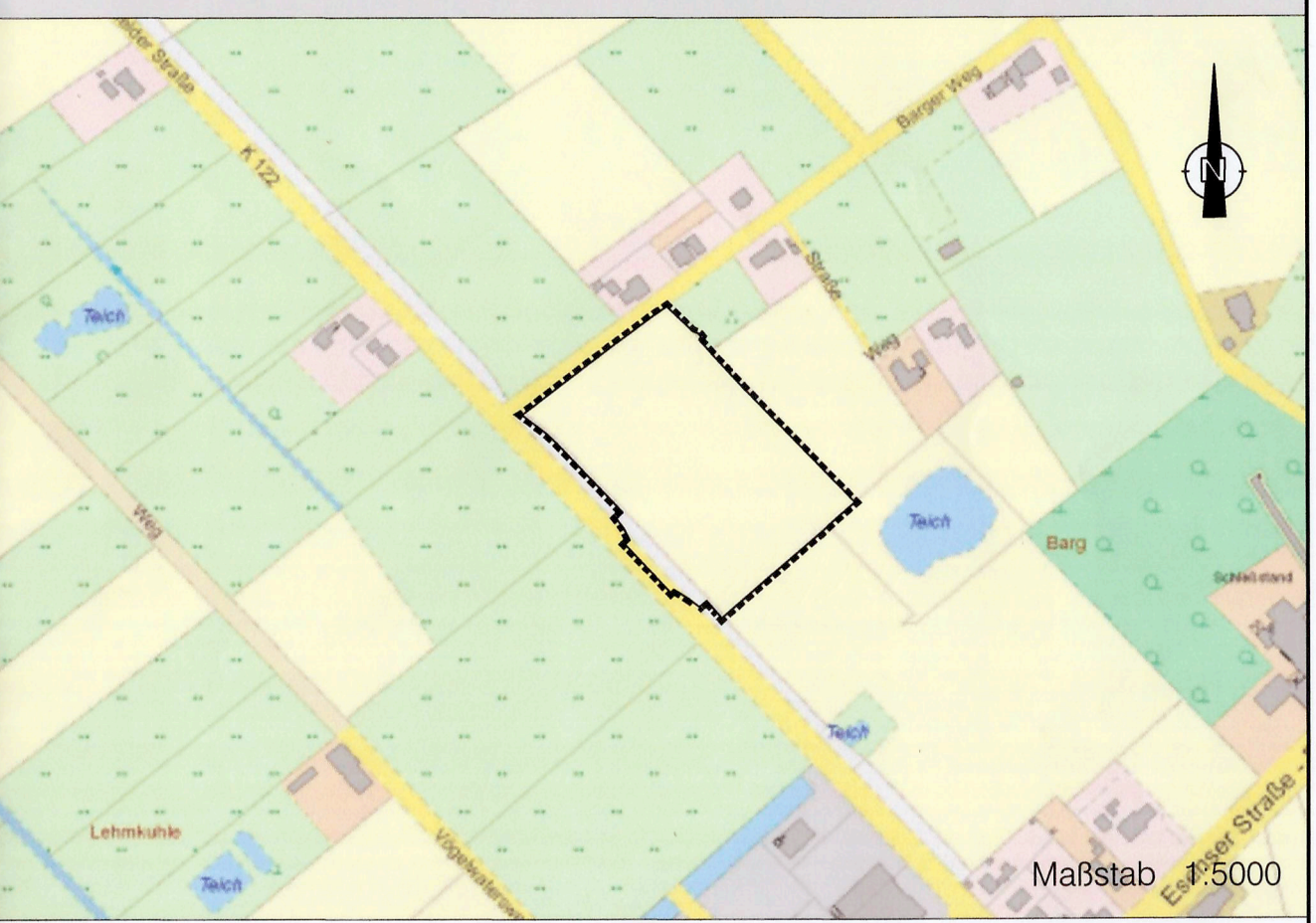
- Art der baulichen Nutzung**
 - GE Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,8 GRZ, dezimal - Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe als Höchstmaß
- Bauweise und Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - o offene Bauweise
- Natur und Landschaft**
 - zu erhaltende und zu entwickelnde Baum-Wallhecke
 - Neuanlage von Wallhecken mit Strauchbepflanzung (siehe textliche Festsetzung Nr. 10)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Verkehrsflächen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 380
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)
- Grünflächen**
 - Öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen**
 - Wasserfläche (Entwässerungsgraben)

Hinweise

- Bodenfunde**
Sollten bei Erdbearbeiten dennoch archaische Funde wie Tongefäßscherben, Holzohrensammungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, sind die Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich, dem Landkreis Aurich oder der Catfrieschen Landschaft Abteilung Archaische Landschaftsaufnahme zu melden. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodenkennlinie den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
- Bodenschutz**
1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenschutt, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
2. Sofern es im Rahmen der Baustätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Höheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel. 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
3. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Erbauungszwecken aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KWVG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht deklarieren werden.
4. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingmaterial als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dies hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mittelung Z 0 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingmaterial mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis < Z 2 ist unter Beachtung der Mitteilungsanforderungen der LAGA-Mittelung Z 0 und mit Zustimmung nach einzelstoffspezifischer Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mittelung Z 0 eingehalten werden.
- Attablagerungen / Altstandorte**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdbearbeiten Hinweise auf Attablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.
- Wallheckenschutz**
Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25.b Baugesetzbuch (BauGB) als zu erhalten und nach § 9 (1) 25.a BauGB als neu anzulegen festgesetzten Wallhecken sind auch nach § 22 (3) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NABG/NatSchG) als geschützte Landschaftsteilebestandteile geschützt. Sie sind daher in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zusätzlich für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NABG/NatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.
- Lage der Versorgungsleitungen**
Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbaumittelnehmer). Der Baumittelnehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungsstückgeplühter bzw. der Stadt - oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.
- Hinweise zum Schallschutz**
Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel erfolgte so, dass bei deren Einhaltung die geltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte außerhalb der Planfläche eingehalten werden können.
Hinweis zur Anwendung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel bzw. zur Ermittlung der zulässigen Immissionskontingente:
Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zu Grunde liegende Schalleistungsrechnung wurde mit der Annahme freier Schalleitungsverhältnisse durchgeführt. Die Schalleitungsverhältnisse in der Realität sind durch die Schalleitungsverhältnisse im Gelände (z. B. durch Gebäudemassen) beeinflusst. Die Schalleitungsverhältnisse im Gelände betragen bei allen kontingierten Flächenquellen 3 m. Ermittelt wurde der Langzeit-Mittelungspegel. Zur Bestimmung der meteorologischen Korrektur C_{met} wurde der Faktor C_{pauschal} mit 2 dB berücksichtigt.
- Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen für die nächstgelegenen Immissionspunkte zu prognostizieren. Der nach den Vorschriften der TA-Lärm prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage (einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände) darf unter Berücksichtigung der Schalleitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das zulässige Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergibt. Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 380



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (GLN)		
Maßstab: 1:1000	Datum	Name
Gez.: 16.10.2019		TW
Bearbeitet: 02.05.2022		A. Michael

Auftragnehmer:

weiner
planungsbüro

Rosenstraße 7 26 529 Marienhefe
Tel.: 04934 / 340 838 0 Fax.: 04934 / 340 838 7

pl\003_aurich\pln_380_middels_III\bauplan_380_bsp_14_05_2022.dwg